

## Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Science Neuroscience

Aufgrund von § 6 Absatz 2 Satz 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), sowie § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

### § 1 Anwendungsbereich

Die Albert-Ludwigs-Universität vergibt im Studiengang Master of Science Neuroscience die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

### § 2 Antragsfrist

Die Zulassung zum Studium im Studiengang Master of Science Neuroscience ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum vorausgehenden 31. März in elektronischer Form bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium im Studiengang Master of Science Neuroscience kann nur zugelassen werden, wer

1. einen ersten Abschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 an einer deutschen Hochschule in einem Bachelorstudiengang mit naturwissenschaftlichem, mathematischem, medizinischem, ingenieurwissenschaftlichem, verhaltenswissenschaftlichem oder sportwissenschaftlichem Schwerpunkt oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat und
2. über Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

Einem ersten Abschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 steht es gleich, wenn der Bewerber/die Bewerberin in einem Studiengang gemäß Satz 1 Nr. 1 aufgrund seines/ihres Notendurchschnitts zu den 33 Prozent Besten der Absolventen/Absolventinnen dieses Studiengangs aus den vorangegangenen drei Jahren gehören würde. Die Noten ausländischer Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

#### **§ 4 Bewerbung**

(1) Für die Bewerbung um einen Studienplatz ist eine Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität erforderlich. Der Zulassungsantrag und die in Satz 3 genannten Unterlagen müssen innerhalb der Frist gemäß § 2 Satz 2 über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität hochgeladen werden. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Zeugnis des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht/Transcript of Records),
3. geeignete Nachweise über ausreichende Englischkenntnisse gemäß § 3 Satz 1 Nr. 2,
4. gegebenenfalls der Nachweis darüber, dass der Bewerber/die Bewerberin gemäß § 3 Satz 2 aufgrund seines/ihrer Notendurchschnitts zu den 33 Prozent Besten der Absolventen/Absolventinnen seines/ihrer Studiengangs aus den vorangegangenen drei Jahren gehören würde,
5. ein auf dem dafür zur Verfügung gestellten Formular in englischer Sprache verfasstes Motivations schreiben (Motivation Letter), in dem der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre persönlichen Beweggründe für die Aufnahme eines Studiums im Studiengang Master of Science Neuroscience an der Albert-Ludwigs-Universität darlegt, und
6. eine von dem Bewerber/der Bewerberin eigenhändig unterschriebene Erklärung in deutscher oder englischer Sprache, dass er/sie das Motivationsschreiben gemäß Nr. 5 selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat.

Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 4 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 2 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch kein Zeugnis über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist der Auswahlkommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 2 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzung gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erworbenen ECTS-Punkten) sowie insbesondere den Erwerb von mindestens 130 ECTS-Punkten nachzuweisen. Der erfolgreiche Abschluss des Hochschulstudiums gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1 ist bis zum Ablauf einer von der Auswahlkommission festgesetzten Frist durch die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten nachzuweisen. Die festgesetzte Frist wird auf der Internetseite des Studiengangs bekanntgegeben. Die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist der Auswahlkommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(4) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

#### **§ 5 Auswahlkommission**

(1) Die Fakultät für Biologie der Albert-Ludwigs-Universität setzt zur Vorbereitung und Durchführung des Auswahlverfahrens eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus sechs Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, von denen vier der Fakultät für Biologie sowie je einer/eine der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Technischen Fakultät angehören müssen. An die Stelle eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin kann ein außerplanmäßiger Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder ein Privatdozent/eine Privatdozentin treten, der/die an der jeweiligen Fakultät hauptberuflich tätig ist. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Der/Die Vorsitzende der Auswahlkommission wird von der Fakultät für

Biologie benannt. Beschlüsse der Auswahlkommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Auswahlkommission berichtet den Fakultätsräten der Fakultät für Biologie, der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät und der Technischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder der Fakultätsräte der drei an dem Studiengang beteiligten Fakultäten haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein Rederecht.

## **§ 6 Auswahlverfahren und Auswahlentscheidung**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien.

(3) Auf der Grundlage der Entscheidung der Auswahlkommission erlässt das Service Center Studium die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt die Auswahlkommission den ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 4 nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

## **§ 7 Auswahlkriterien**

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 10 zu bildenden Rangliste. Für die Bildung der Rangliste werden folgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Gesamtnote des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1 beziehungsweise im Falle des § 4 Absatz 3 das arithmetische Mittel der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen,
2. die Note des bestandenen fachspezifischen Studieneignungstests gemäß § 8 und
3. die Gesamtnote des bestandenen Auswahlgesprächs gemäß § 9.

## **§ 8 Fachspezifischer Studieneignungstest**

(1) Der fachspezifische Studieneignungstest dient der Feststellung, ob der Bewerber/die Bewerberin über die für den Studiengang Master of Science Neuroscience notwendigen Kenntnisse verfügt. Er wird als Online-Test unter Videoaufsicht in der Regel im Zeitraum vom 10. bis 30. April an einem für alle Bewerber/Bewerberinnen einheitlichen Termin für das darauffolgende Wintersemester durchgeführt. Der konkrete Termin für den Test wird den Bewerbern/Bewerberinnen mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben.

(2) Der Test besteht aus etwa 30 Single- und Multiple-Choice-Aufgaben zu neurowissenschaftlichen Grundlagen sowie mathematischen und naturwissenschaftlichen Grundlagen. Die Dauer des Tests beträgt maximal 60 Minuten. Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden 1 bis 10 Punkte vergeben; bei jeder Aufgabe ist die jeweils erreichbare Punktzahl angegeben. Die von den Bewerbern/Bewerberinnen erreichten Gesamtpunktzahlen werden nach folgendem Schlüssel in Noten umgerechnet:

Erreichter Prozentsatz der maximal erreichbaren Gesamtpunktzahl	=	Note
≥ 95%		1,0
≥ 90% und < 95%		1,3
≥ 85% und < 90%		1,7
≥ 80% und < 85%		2,0
≥ 75% und <80%		2,3
≥ 70% und <75%		2,7
≥ 65% und <70%		3,0
≥ 60% und <65%		3,3
≥55% und <60%		3,7
≥ 50% und < 55%		4,0
< 50%		5,0

Werden weniger als 50 Prozent der maximal erreichbaren Gesamtpunktzahl erreicht und ist die Note damit schlechter als 4,0, so ist der fachspezifische Studieneignungstest nicht bestanden.

### § 9 Auswahlgespräch

(1) Das in englischer Sprache geführte Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber/die Bewerberin für den Studiengang Master of Science Neuroscience befähigt und aufgeschlossen ist. Bewertet werden dabei die analytischen Fähigkeiten, die Herangehensweise an die Erörterung von Problemen, die Ausdrucksfähigkeit und die Schlüssigkeit der Argumentation sowie unter Einbeziehung des Inhalts des Motivationsschreibens (§ 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5) die Plausibilität der Begründung der Motivation für die Wahl des Studiengangs.

(2) Übersteigt die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen im Auswahlverfahren die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, ist die Auswahlkommission berechtigt, vor der Durchführung der Auswahlgespräche eine Vorauswahl zu treffen. Auswahlkriterien für die Vorauswahl sind die Note gemäß § 7 Satz 2 Nr. 1 und das Ergebnis des bestandenen fachspezifischen Studieneignungstests gemäß § 8; die Gewichtung der Auswahlkriterien, das der Gewichtung zugrunde liegende Punktesystem und die Bildung der Rangfolge für das Auswahlgespräch ergeben sich aus Absatz 3. Im Falle einer Vorauswahl muss die Zahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen am Auswahlgespräch mindestens das Dreifache der nach § 6 Absatz 2 Satz 7 Hochschulzulassungsgesetz verfügbar gebliebenen Studienplätze betragen.

(3) Für die Vorauswahl wird die einfach gewichtete Note gemäß § 7 Satz 2 Nr. 1 mit der zweifach gewichteten Note des bestandenen fachspezifischen Studieneignungstests addiert und anschließend durch drei geteilt. Bei Rangleichheit entscheidet die Note gemäß § 7 Satz 2 Nr. 1; besteht danach noch Rangleichheit, entscheidet das Los.

(4) Die Auswahlgespräche werden in der Regel im Zeitraum vom 1. Mai bis 15. Juli für das darauffolgende Wintersemester per Videokonferenz durchgeführt. Auf Antrag kann das Auswahlgespräch auch in Freiburg durchgeführt werden. Die genauen Termine sowie gegebenenfalls der genaue Ort des Auswahlgesprächs in Freiburg werden den Teilnehmern/Teilnehmerinnen mindestens eine Woche vor dem Termin des Auswahlgesprächs bekanntgegeben.

(5) Jeweils zwei Mitglieder der Auswahlkommission führen mit jedem Teilnehmer/jeder Teilnehmerin ein Auswahlgespräch von circa 20 Minuten.

(6) Die jeweils beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs jeweils einzeln den Teilnehmer/die Teilnehmerin nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Studiengang mit einer Note zwischen 1 und 5. Es können nur die Noten 1,0, 1,3, 1,7, 2,0, 2,3, 2,7, 3,0, 3,3, 3,7, 4,0 und 5,0 vergeben werden. Die vergebenen Noten werden addiert und anschließend durch zwei geteilt. Ist die so ermittelte Gesamtnote des Auswahlgesprächs schlechter als „ausreichend“ (4,0), so ist das Auswahlgespräch nicht bestanden.

(7) Über die wesentlichen Themen und den Verlauf des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den beiden beteiligten Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name des Teilnehmers/der Teilnehmerin und die Bewertungen nach Absatz 6 aufgeführt werden. Für die Protokollierung kann ein Beisitzer/eine Beisitzerin hinzugezogen werden. Der Beisitzer

zer/Die Beisitzerin muss mindestens einen Bachelorabschluss erworben haben und in einem Dienstverhältnis zur Albert-Ludwigs-Universität stehen.

(8) Erscheint ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin ohne triftigen Grund nicht zu dem ihm/ihr nach Absatz 4 bekanntgegebenen Termin zum Auswahlgespräch, gilt als Bewertung für das Auswahlgespräch die Note „nicht ausreichend“ (5,0). Weist der Teilnehmer/die Teilnehmerin einen triftigen Grund für sein/ihr Nichterscheinen unverzüglich schriftlich nach, im Falle einer Erkrankung durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das die für die Beurteilung der Unfähigkeit zur Teilnahme am Auswahlgespräch nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, hat er/sie das Recht, am nächstmöglichen Auswahlgesprächstermin beziehungsweise Auswahlverfahren teilzunehmen.

### **§ 10 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote des Bewerbers/der Bewerberin ist die als Dezimalzahl ausgewiesene Gesamtnote des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1 beziehungsweise im Falle des § 4 Absatz 3 das arithmetische Mittel der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen. Die einfach gewichtete Note gemäß Satz 1 wird mit der zweifach gewichteten Note des bestandenen fachspezifischen Studieneignungstests sowie mit der einfach gewichteten Gesamtnote des bestandenen Auswahlgesprächs addiert und anschließend durch vier dividiert. Die sich so ergebende Zahl bildet die Verfahrensnote.

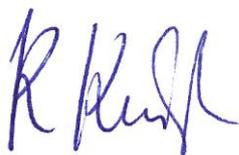
(2) Entsprechend der gemäß Absatz 1 ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet.

(3) Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Gesamtnote für das bestandene Auswahlgespräch gemäß § 9 Absatz 5; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. März 2023 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024. Gleichzeitig tritt die Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Science Neuroscience vom 20. April 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 26, S. 157–161), berichtigt am 20. April 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 48, Nr. 75), außer Kraft.

Freiburg, den 28. Februar 2023



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein  
Rektorin